



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. - LG Rheinland-Pfalz

1. Vorsitzender & Corona-Beauftragter

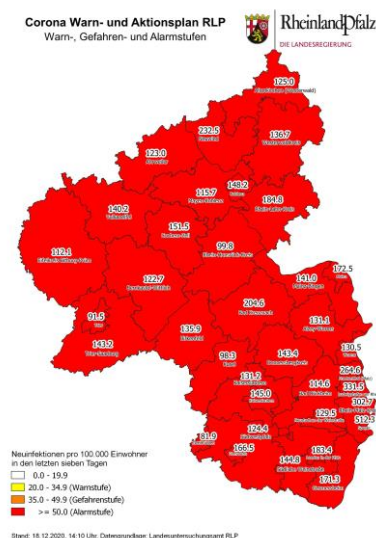
INFORMATIONEN

Liebe Hundesportlerinnen und Hundesportler,
werte Freundinnen und Freunde des Deutschen Schäferhundes,

die Infektionszahlen sind alarmierend, die Todeszahlen sind erschreckend!

Die Zahlen der Corona-Pandemie lassen die Welt weiterhin Kopf stehen. Ein bundesweiter Shutdown seit dem 16. Dezember war unumgänglich.

Die Aktuelle Lage in Rheinland-Pfalz; Stand 18.12.2020 (Quelle: <https://corona.rlp.de>)



19.346 Menschen im Land sind aktuell mit dem Coronavirus infiziert. Im Vergleich zum Vortag haben sich 1.240 Menschen mit dem Coronavirus infiziert.

Aktuell gibt es in Rheinland-Pfalz damit insgesamt 61.978 bestätigte SARS-CoV-2 Fälle, 1.041 Todesfälle und ca. 41.591 genesene Fälle.

Dies macht einen aktuellen Gesamtstand von 60.761 Fällen.

Die Landesregierung hat die Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) veröffentlicht. Diese Verordnung ist am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten und tritt am 10. Januar 2021 außer Kraft. Auch diese Verordnung ist unterstützt durch eine Auslegungshilfe. Hier ist der Hundesport als „offen“ gelistet. Beides ist einzusehen unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Da mich vermehrt Anfragen von Mitgliedern sowie auch Vorsitzenden aus unseren Ortsgruppen erreichten, ob nun Hundesport wieder offiziell erlaubt sei, möchte ich hierzu gerne folgendes erläutern:

- **Private** Treffen sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch maximal auf 5 Personen beschränkt. Kinder bis 14 Jahre sind ausgenommen.
- Jedoch laut § 10 Sport, Absatz 1 der 14. CoBeLVO sind das Training und der Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport untersagt. **Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.** Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung.
- Die Sportstätten und Vereinsheime sind weiterhin geschlossen zu halten. Dies gilt auch für die WC-Anlagen.

Hier appelliere ich an Sie, sich wirklich zu hinterfragen, ob ein Training zu dieser Zeit unbedingt notwendig ist?

Bitte! Schützen Sie Ihre Mitmenschen, Familien und auch sich selbst!

Helfen Sie mit Ihrer Vernunft, diesen schrecklichen Virus und die damit einhergehende Pandemie einzuschränken!

Nur durch Rücksichtnahme und jetzigen Verzicht wird es in der Zukunft wieder möglich sein, um annähernd geregelte Trainingsabläufe und Veranstaltungen stattfinden lassen zu können.

Bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Ihr Jürgen Oster

Singhofen, den 17. Dezember 2020